

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Januar 1981	Nummer 6
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied- Nr.	Datum	Titel	Seite
7815 791	22. 12. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorläufige Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)	98

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
6. 1. 1981	Bek. – Fortbildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen 1981 in Bad Meinberg; Mittlerer Dienst vom 16. bis 20. März 1981; Einfacher Dienst vom 23. bis 27. März 1981	108
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	
8. 1. 1981	Bek. – Informations- und Dokumentationsstelle Raumordnung, Städtebau, Wohnungswesen des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes NW in Dortmund	108

I.

7815

791

**Vorläufige Richtlinien
für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung
des Naturhaushalts und zur Entwicklung
der Landschaft in Verfahren nach dem
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 22. 12. 1980 - III B 3 - 335 - 29231

1 Allgemeines

Bei der Förderung von Maßnahmen für den Naturschutz und die Landschaftspflege in Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach den §§ 1 und 2 des Landschaftsgesetzes (LG) zu beachten. Im einzelnen gilt folgendes:

2 Verwendungszweck

2.1 Durchführung von Gestaltungsmaßnahmen, insbesondere

- Erhalten, Instandsetzen, Erweitern, Neuanlage und Erstpflege von Feldgehölzen, Baumgruppen, Hecken, Uferbepflanzungen sowie Maßnahmen der Grünordnung in und an den Ortslagen,
- Anlegen von Feucht-, Trocken- und anderen wichtigen Biotopen für die Tier- und Pflanzenwelt,
- Renaturierung von Feucht-, Trocken- und anderen wichtigen Biotopen für die Tier- und Pflanzenwelt bis zu einer Größe von jeweils 3 ha,
- Herrichten von Anschüttungen und Abgrabungsflächen,
- Straßen- und Wegebepflanzung,
- Anlage von Röhricht und Riedzonen,
- Schaffung von Nist- und Brutplätzen,
- Anlage von Tümpeln, Teichen und Weihern,
- Entwurfs- und Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe und Objektüberwachung durch Unternehmen für vorstehende Zwecke. Die Entgelte hierfür richten sich nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure oder nach dem RdErl. v. 16. 2. 1971 - SMBl. NW. 772 (Ingenieurvertragsmuster im Bereich der Wasserwirtschaft, Anlage 2).

2.2 Bereitstellung von Grundstücken für Zwecke nach Nummer 2.1 in einem gegenüber der wirtschaftlich genutzten Fläche geringeren Umfang, sofern Festsetzungen nach den §§ 19 bis 25 LG oder Untersagungen und Ausweisungen nach § 32 LG deren Erhaltung und fachliche Betreuung ohne die Bereitstellung nicht gewährleisten.

2.3 Über die Durchführung von Gestaltungsmaßnahmen und die Bereitstellung von Grundstücken nach Nummern 2.1 und 2.2 hat die Bewilligungsbehörde das Einvernehmen mit der höheren Landschaftsbehörde - falls ein Landschaftsplan vorliegt mit der unteren Landschaftsbehörde - herbeizuführen.

2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen,

2.4.1 die Zuwendungsberechtigte oder Dritte aus gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung durchführen müssen,

2.4.2 die nach § 37 Abs. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege erforderlich sind und nach den Richtlinien für die Förderung der Flurbereinigung, RdErl. v. 3. 12. 1974 (SMBl. NW. 7815) und nach meinem RdErl. v. 19. 2. 1979 (n.v.) - III B 1 - 340/3 - 4832 - finanziert werden,

2.4.3 die zum Ausgleich nach §§ 4 bis 6 LG erforderlich sind,

2.4.4 soweit sie nach meinem RdErl. v. 8. 11. 1977 (SMBl. NW. 7815) bearbeitet und nach den Landschaftspflege Richtlinien, RdErl. v. 1. 12. 1978 (n.v.) - I A 6 - 1. 18. 01, gefördert werden,

2.4.5 die nach den Richtlinien für die Förderung waldbaulicher Maßnahmen im Lande Nordrhein-Westfalen, RdErl. v. 31. 1. 1980 (n.v.) - IV A 6 - 40 00 - 00.00 -, oder den Vorläufigen Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, RdErl. v. 3. 6. 1980 (MBI. NW. S. 1606/SMBl. NW. 772), gefördert werden.

3 Zuwendungsberechtigte

3.1 Zuwendungsberechtigt sind Teilnehmergemeinschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände.

3.2 Die nach Nummer 2.2 bereitgestellten Grundstücke sollen von der Teilnehmergemeinschaft den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder dem Land übergeben werden. Ein Verbleiben von nach Nummer 2.2 bereitgestellten Grundstücken im Eigentum der Teilnehmergemeinschaft ist auszuschließen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Falls die Gemeinden, Gemeindeverbände oder das Land nicht Eigentümer von Grundstücken sind, die für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwertet werden können, ist das für die unter Nummern 2.1 und 2.2 genannten Zwecke erforderliche Land möglichst gemäß §§ 52 oder 47 FlurbG aufzubringen und gemäß §§ 54 oder 40 FlurbG bereitzustellen. Durch den Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsplan wird bestimmt, wem die Grundstücke zu Eigentum und Unterhaltung zugeteilt werden.

4.2 Die Flurbereinigungsbehörde hat vor Beginn der Maßnahme die Übernahme der zuzuteilenden Grundstücke einschließlich der geförderten Anlagen in Eigentum und Unterhaltung durch den Empfänger (Nummer 3.2) zu vereinbaren. Die Grundstücke sind nach § 19 LG unbeschadet der Regelung nach § 47 LG als im öffentlichen Interesse besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft festzusetzen.

4.3 Die Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2 sind im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG), im Flurbereinigungsplan oder Zusammenlegungsplan darzustellen bzw. auszuweisen.

5 Art und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen können als Zuschuß im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

5.2 Kosten für Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2 können unbeschadet des Abs. 2 bis zur vollen Höhe bezuschußt werden. Die Flurbereinigungsbehörde hat darauf hinzuwirken, daß sich der Zuwendungsempfänger oder Dritte, insbesondere die Empfänger der Grundstücke nach Nummer 3.2, an der Finanzierung beteiligen. Entsprechende Bemühungen und deren Ergebnis sind aktenkundig zu machen.

Die Kosten für das Erhalten, das Instandsetzen, Erweitern, die Neuanlage und die Erstpflege von Feldgehölzen und Baumgruppen können bis zur Höhe des für das Flurbereinigungsverfahren festgesetzten Zuschußsatzes bezuschußt werden.

Maßnahmen, die Förderungsmittel in Höhe von mehr als 1 000 000,- DM erfordern, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Agrarordnung.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Muster der Anlage 1 sind an das Amt für Agrarordnung (Bewilligungsbehörde) zu richten.

Anlage 1

- 6.2 Dem Antrag sind beizufügen
- Planungsunterlagen,
 - Kostenanschlag,
 - Finanzierungsplan.
- 6.3 Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Antragsteller einen Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2.
- Anlage 2
- 6.4 Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände Zuwendungsempfänger sind, ist im Hinblick auf die Beteiligung der Kommunalaufsicht bei der Bewilligung von Zuwendungen der RdErl. d. Innenministers v. 30. 10. 1978 (SMBl. NW. 6300) zu beachten.
- 7 Auszahlung der Zuwendungen
- 7.1 Nach Anerkennung des Zuwendungsbescheides durch den Zuwendungsempfänger erfolgt die Auszahlung der Förderungsmittel auf Abruf des Zuwendungsempfängers.
- 7.2 Die Förderungsmittel dürfen nur soweit und nicht früher abgerufen werden, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks benötigt werden.
- 8 Nachweis der Verwendung
- 8.1 Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde einen Gesamtverwendungsnachweis (Anlage 3) vorzulegen. Umfaßt der Förderungszeitraum mehrere Haushaltsjahre, so ist innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf jeden Haushaltsjahres bis zur Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises ein Zwischennachweis (Anlage 4) vorzulegen.
- Anlage 3
- Anlage 4
- 8.2 Ist eine Teilnehmergemeinschaft Zuwendungsempfänger, sind mit dem Gesamtverwendungsnachweis die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Aus den Belegen müssen Tag, Empfänger, Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- Bei den übrigen Zuwendungsempfängern sind die Belege nur auf besondere Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Übereinstimmung der angegebenen Beträge mit den Büchern und Belegen ist durch den Zuwendungsempfänger zu bescheinigen.
- 9 Rückforderung der Zuwendungen
- 9.1 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 43, 44, 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG. NW.) und Haushaltsrecht (einschließlich des § 8 des Haushaltsgesetzes 1980 und entsprechenden künftigen haushaltsgesetzlichen Bestimmungen).
- 9.2 Hiernach sind u. a. der Zuwendungsbescheid zurückzunehmen und die Zuwendungen zurückzufordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendungen durch arglistige Täuschung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- 9.3 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger oder sein Rechtsnachfolger
- die Zuwendung ganz oder teilweise unwirtschaftlich oder nicht ihren Zwecken entsprechend oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet hat,
 - mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt hat.
- Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Herausgabe von Subventionsvorteilen nach § 1 des Landessubventionsgesetzes in Verbindung mit § 5 des Subventionsgesetzes.
- 9.4 Bei einer Rücknahme bzw. einem Widerruf nach Nummern 9.2 und 9.3 sind die Zuwendungen vom Auszahlungstag bzw. vom Tag der Rückforderung an mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.
- 10 Subventionserhebliche Tatsachen
- Die Tatsachen, von denen nach dieser Richtlinie die Bewilligung, die Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich i. S. von § 264 des Strafgesetzbuches
- 11 Berichterstattung
- 11.1 Die Ämter für Agrarordnung erstatten dem Landesamt für Agrarordnung bis zum 10. 02. eines jeden Jahres Bericht (Anlage 5) in zweifacher Ausfertigung über die geförderten Maßnahmen, deren Finanzierung und Stand.
- Anlage 5
- 11.2 Das Landesamt für Agrarordnung legt mir bis zum 01. 03. eines jeden Jahres eine Ausfertigung der Berichte nach Nummer 11.1 vor.
- T.
- 12 Verfahrensrechtliche Vorschriften
- 12.1 Für die Bewilligung, Verwendung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV – LHO) bzw. die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Landes gemäß § 44 LHO an Gemeinden und Gemeindeverbände (Vorl. VV zu § 44 – Gemeinden) und die zugehörigen Erlasse, sofern in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, und die jeweiligen haushaltsgesetzlichen Vorschriften.
- 13 Ausnahmen von den Richtlinien
- Ausnahmen behalte ich mir im Einzelfall vor.
- 14 Prüfungsrecht
- Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesrechnungshof, das Landesamt für Agrarordnung und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Bewilligung, Abrechnung und Verwendung der Zuwendungen durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die überörtliche Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt nach § 103 Gemeindeordnung NW bleibt unberührt.
- 15 Inkrafttreten
- Dieser Runderlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- Im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister und, soweit erforderlich, mit dem Landesrechnungshof.

An das
Amt für Agrarordnung

.....
.....

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
für Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung
der Landschaft in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz**

Antragsteller

vertreten durch

(PLZ, Ort, Straße)

Konto Nr.: BLZ

bei

.....

Ich - wir beantrage(n) Zuschüsse für die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in dem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

(Bezeichnung des Verfahrens)

Ich - wir beabsichtige(n), folgende Maßnahmen durchzuführen:

Maßnahme	Kosten gemäß Kostenanschlag netto DM	Mehrwertsteuer DM	Gesamtbetrag DM
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

Für die Maßnahme(n) Nr. kann ich - können wir keinen Vorsteuerabzug vornehmen.

Ich - wir versichere - versichern, daß ich - wir

- alle Angaben nach bestem Wissen gemacht habe(n),
- mit den Maßnahmen nicht begonnen habe(n) und vor der Bewilligung der Zuwendungen nicht beginnen werde(n),
- keinen weiteren Förderungsantrag für die Maßnahmen gestellt und bisher keine Förderungsmittel erhalten habe(n).

Die Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und

- die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze
- bzw. Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden –

sind mir – uns bekannt und werden von mir – uns anerkannt.

Mir – uns ist besonders bekannt,

- daß die Zuwendungen zurückgefordert werden, wenn sich herausstellt, daß ich – wir unzutreffende Angaben gemacht habe(n),
- wenn die Zuwendungen nicht dem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet werden,
- daß ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht.

Ich – wir habe(n) davon Kenntnis genommen, daß alle Angaben dieses Antrages und in den Anlagen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz ist. Diese Tatsache und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges ist – sind mir – uns bekannt.

Anlagen: (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ Planungsunterlagen
- ☐ Kostenanschlag
- ☐ Finanzierungsplan

....., den 19.....

.....
[Unterschrift(en) der gesetzlichen oder satzungsgemäßen
Vertretung des Antragstellers]

Amt für Agrarordnung

....., den

Zuwendungsbescheid
über die Gewährung eines Zuschusses nach den Vorläufigen Richtlinien
für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushalts
und zur Entwicklung der Landschaft in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz
vom
- Einzelplan 10, Kapitel 10020, Titel, Haushaltsjahr -

Zuwendungsempfänger:

Wohnort:

Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen aufgrund der Richtlinien vom aus Mitteln des Landes für die in Ihrem Antrag bezeichneten Maßnahmen im Rahmen der Projektförderung als Fehlbedarfs-/Vollfinanzierung*) zu den zuwendungsfähigen Ausgaben einen Zuschuß in Höhe von DM.

Von dem Zuschuß entfallen

- a) auf Haushaltsmittel des laufenden Haushaltsjahres DM
- b) auf verfügbare Verpflichtungsermächtigungen DM

Der Zuschuß wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel voraussichtlich wie folgt gezahlt:

im Haushaltsjahr 19..... DM

im Haushaltsjahr 19..... DM

im Haushaltsjahr 19..... DM

Diese Bewilligung gilt bis zum

Vorbehaltlich der Vorlage des Verwendungsnachweises betragen die zuwendungsfähigen Ausgaben (Projektkosten) DM.

Ihr Antrag vom 19..... mit Kostenanschlag, Finanzierungsplan und den weiteren Anlagen ist Bestandteil dieses Bescheides und wird für verbindlich erklärt.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn Sie oder Ihr Rechtsnachfolger die in Ihrem Antrag anerkannten Verpflichtungen nicht einhalten.

Die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze bzw. Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze - Gemeinden - sowie die nachstehenden Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze sind Bestandteil dieses Bescheides.

Ich weise darauf hin, daß alle Angaben des Antrages, von denen nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes sind.

Sie bzw. Ihr Rechtsnachfolger sind verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß der Maßnahme ist mir ein Gesamtverwendungsnachweis nach Nummer 8.1 der Richtlinien vorzulegen. Umfaßt der Förderungszeitraum mehrere Haushaltsjahre, so ist innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf jeden Haushaltsjahres bis zur Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises ein Zwischennachweis vorzulegen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich bis zum mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze:
.....
.....

*) Nichtzutreffendes streichen

.....
(Unterschrift)

(Bitte abtrennen und zurücksenden)

.....
(Zuwendungsempfänger)

....., den
(Anschrift)

.....
(Datum)

An das
Amt für Agrarordnung

Betr.: Zuwendungsbescheid

Mit den Bedingungen des Zuwendungsbescheides vom Aktenzeichen:
erkläre ich mich einverstanden.

.....
[Unterschrift(en) der gesetzlichen oder satzungsgemäßen
Vertretung des Zuwendungsempfängers]

Gesamtverwendungsnachweis

Empfänger der Zuwendung:

Zweck der Zuwendung:

Zuwendungsbescheid des Amtes für Agrarordnung

vom Az.: über DM Zuschüsse.

1. Sachbericht

(Darstellung und Angaben über den Erfolg und die Auswirkungen der Maßnahme)

2. Zahlenmäßiger Nachweis**2.1 Gesamtausgabe der Maßnahme**

..... DM

2.2 Finanzierung der Maßnahme

Finanzierungsmittel	Vorgesehen lt. Finanzierungsplan		Tatsächliche Einnahmen	
	DM	v.H.	DM	v.H.
Eigenmittel				
Landesmittel				
Spenden				
sonstige Finanzierungsmittel				
Insgesamt				

2.3 Ausgabegegenüberstellung

Aufgliederung der Ausgaben nach Einzelpositionen	veranschlagte Ausgaben DM	entstandene Ausgaben DM
Summe		

Finanzierungsmittel nach 2.2 DM

Gesamtausgaben nach 2.3 DM

Einsparungen, Mehrausgaben DM

2.4 Dem Verwendungsnachweis sind als Anlage die mit der Ausführung übereinstimmenden Pläne beigelegt.

2.5 Erklärung des Zuwendungsempfängers

Es wird erklärt, daß

die in den Planungsunterlagen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,

die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides beachtet sind.

Die Originalbelege stehen zur Nachprüfung zur Verfügung – liegen bei.

|Unterschrift(en) der gesetzlichen oder satzungsgemäßen
Vertretung des Zuwendungsempfängers|

Prüfungsvermerk der Bewilligungsbehörde

Zwischenverwendungsnachweis

Empfänger der Zuwendung

Zweck der Zuwendung

Zuwendungsbescheid des Amtes für Agrarordnung

vom Az.: über DM Zuschüsse.

Finanzielle Übersicht zum 31. Dezember 19.....

Finanzierungsmittel	vorgesehen DM	Davon bisher benötigt DM
Eigenmittel		
Landesmittel		
Spenden		
sonstige Finanzierungsmittel		
Insgesamt		

....., den

(Ort)

(Datum)

.....
[Unterschrift(en) der gesetzlichen oder satzungsgemäßen
Vertretung des Zuwendungsempfängers]

über die geförderten Maßnahmen nach den Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Regierungsbezirk, Kreis

[illegible]

Innenminister

II.

**Fortbildungswochen
des Landes Nordrhein-Westfalen 1981
in Bad Meinberg**

**Mittlerer Dienst vom 16. bis 20. März 1981
Einfacher Dienst vom 23. bis 27. März 1981**

Bek. d. Innenministers v. 6. 1. 1981 -
II B 4 - 6.62.01 - 0/81

Im März 1981 werden die Fortbildungswochen für den mittleren und einfachen Dienst unter dem Thema „Bürokratie und Bürger“ durchgeführt.

Die Fortbildungswochen werden durch kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Die Teilnehmer aus dem Geschäftsbereich des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen werden für die Dauer der Tagung unentgeltlich untergebracht und verpflegt, beginnend mit dem Abendessen am Anreisetag und endend mit dem Mittagessen am Abreisetag. Sie werden reisekostenrechtlich nach den für abgeordnete Beamte geltenden Vorschriften abgefunden. § 3 Abs. 1 letzter Satz TEVO i. V. mit § 12 LRRG findet Anwendung. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird allen Verwaltungen, die Angehörige ihres Geschäftsbereiches zu den Veranstaltungen als Gäste entsenden, nahegelegt, ebenso zu verfahren.

Der Pauschalbetrag für die Unterbringung und Verpflegung beträgt je Teilnehmer 192,- DM. Außerdem wird eine Teilnehmergebühr von voraussichtlich 40,- DM erhoben. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Teilnehmergebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer sind - **getrennt nach Veranstaltungen - mit jeweils gesondertem Schreiben und in doppelter Ausfertigung** - durch die Behörden bis zu den unten angegebenen Terminen dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die Kurverwaltung Bad Meinberg zu senden. Die Kurverwaltung wird anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

1. Fortbildungswoche - mittlerer Dienst -

An der Fortbildungswoche können Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, dem 16. 3. 1981, um 16.00 Uhr im Lippischen Hof in Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 16. März, als Abreisetag der 20. März 1981 vorgesehen.

T. Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstwege bis zum 10. Februar 1981 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

2. Fortbildungswoche - einfacher Dienst -

An der Fortbildungswoche können Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, dem 23. 3. 1981, um 16.00 Uhr im Lippischen Hof in Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 23. März, als Abreisetag der 27. März 1981 vorgesehen.

Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstwege bis zum 16. Februar 1981 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein. **T.**

- MBl. NW. 1981 S. 108.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

**Informations- und Dokumentationsstelle
Raumordnung, Städtebau, Wohnungswesen des
Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes NW in Dortmund**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 8. 1. 1981 - II B 3 - 20.45

Das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ILS) in Dortmund hat die Möglichkeit, mittels eines Terminals ADV-mäßig Literatur, Zeitschriftenartikel und Forschungsprojekte aus den Bereichen Raumordnung, Städtebau, Wohnungswesen und Bauwesen zu recherchieren. Nachgewiesen werden neben den bibliographischen Angaben in der Regel ein Kurzreferat und der Standort des Dokuments.

Im Rahmen der Informations- und Dokumentationsstätigkeit des ILS wird dieser Service allen Landesbehörden des Landes NW (ohne Hochschulbereich) angeboten.

Die Informations- und Dokumentationsstelle des ILS ist eine Informationsvermittlungsstelle des im Aufbau befindlichen bundeseinheitlichen Fachinformationssystems Raumordnung, Bauwesen, Städtebau (FIS 8), das neben weiteren Informationssystemen vom Bundesminister für Forschung und Technologie gefördert wird. Systemkern des FIS 8 ist das Informationsverbundzentrum Raum und Bau (IRB) in Stuttgart, das die bundesweite Koordination der Dokumentensammlung und -aufbereitung übernommen hat und die Informationen in zentralen Datenbanken bereithält.

Bisher besitzt das ILS Zugriff auf folgende Datenbanken:

Literaturdatenbank RSWB

- 120 000 Dokumente mit Erscheinungsdatum ab 1977 aus den Bereichen Raumordnung, Städtebau, Wohnungswesen, Bauwesen.

Literaturdatenbank ORLIS

- 35 000 Dokumente mit Erscheinungsdatum ab 1974 aus den Bereichen Orts-, Regional- und Landesplanung.

Forschungsdatenbank FORS

- 2 000 Dokumente seit 1978 aus den Bereichen Raumordnung, Städtebau, Wohnungswesen.

Bauforschungsdatenbank BauFo

- 3 400 Dokumente seit 1970 (Bauforschungsprojekte, die im Mitteilungsblatt der BABau veröffentlicht werden).

Das ILS hat zudem in absehbarer Zeit die Möglichkeit, bei Bedarf auch die Datenbanken sachlich angrenzender Fachinformationssysteme für online-Recherchen zu benutzen.

Die online-Recherchen des ILS werden zunächst bis zum Ablauf der Erprobungsphase am 31. 12. 1981 kostenlos erstellt.

Anfragen sind zu richten an das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen, IuD-Stelle, Königswall 38-40, Postfach 1211, 4600 Dortmund 1, Telefon 0231/142351.

- MBl. NW. 1981 S. 108.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.